

Satzung Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. (vom 27.01.2023)

Änderungen zur vorherigen Satzung sind in fett und rot hervorgehoben.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

1. Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen für Studierende und **Studienbewerber*innen** der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften.
2. Unterstützung der unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Studierenden und **Studienbewerber*innen** der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins; in dieser Sache wird eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften angestrebt. Dies kann auch durch finanzielle Zuwendungen an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgen.
3. Beschaffung von Spenden zur Verwirklichung der Vereinsziele.
4. Der Verein wirkt mit anderen Organen und Gremien der Hochschulen der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften zusammen, um die wirtschaftliche Lage der Studierenden und **Studienbewerber*innen** zu verbessern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung 1977 durch die in § 52 festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere gilt, dass alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Leistungen werden ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 53 AO gewährt und dies in der Satzung sowie den Vergaberichtlinien festgelegt. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen im Sinne des Vereins sollen erstattet werden. Für Beträge über 25,-€ ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

- a. Verfasste Studierendenschaften
- b. Fördermitglieder

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. **Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung des Vorstandes. Die antragstellende Person ist unverzüglich nach der Entscheidung über diese in Kenntnis zu setzen.**
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. **Sie endet zum 31.12. des laufenden Jahres.**
- (3) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Dem Auszuschließenden muss die Möglichkeit gewährt werden, sich der Mitgliederversammlung zu erklären. Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:
 - a. vereinsschädigendes Verhalten
 - b. die Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen

Im Falle von b. ist dem Mitglied vor dem Beschluss über seinen Ausschluss eine Frist von vier Wochen einzuräumen, um die ausstehenden Beiträge zu entrichten. Das Mitglied soll schriftlich über diese Frist in Kenntnis gesetzt werden, sofern dem Verein eine aktuelle Anschrift vorliegt.

Punkt b. ist nicht anzuwenden auf verfasste Studierendenschaften.

- (5) Juristische Personen handeln dabei durch einen von ihren gesetzlichen Vertretungsorgan **benannte*n Vertreter*in**.

§6 Beiträge

- (1) Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragstabelle, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 1€.
- (2) Der Vorstand hat die Mittel bei einer Bank oder Sparkasse anzulegen und über die Verwendung Buch zu führen.
- (3) Der Vorstand hat am Ende des Geschäftsjahres einen Abschlussbericht vorzulegen.
- (4) Die Kasse ist jährlich von zwei **Kassenprüfer*innen** zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Beiträge der verfassten Studierendenschaften sind für jedes Semester zu entrichten und errechnen sich nach den Studierendenzahlen der jeweiligen Hochschule in dem betreffenden Beitragssemester. Pro **Student*in** soll ein für alle Studierendenschaften geltender Kopfbeitrag gezahlt werden, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Die Höhe der Kopfbeiträge ist in einem Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und der jeweiligen Studierendenschaft zu fixieren. Die Beitragshöhe soll jeweils in den Monaten April und Oktober überprüft werden und Änderungen der Beitragshöhe

gegebenenfalls in einem Ergänzungsvertrag fixiert werden. Die Beiträge für ein Semester sind spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters zu entrichten.

§7 Richtlinien zur Vergabe der Mittel

- (1) Der Verein erlässt Richtlinien zur Vergabe der Mittel.
- (2) Die verfassten Studierendenschaften beschließen und ändern einvernehmlich die Richtlinien zur Vergabe der Mittel.
- (3) Das nähere Verfahren über Beschluss und Änderung der Richtlinien zur Vergabe der Mittel regelt ein Kooperationsvertrag zwischen Förderverein und verfassten Studierendenschaften.
- (4) Die Förderfähigkeit von Studierenden der einzelnen Hochschule entfällt, wenn die Zahlung der Beiträge der jeweiligen verfassten Studierendenschaft nach §6 Absatz 5 ausbleibt.

§7a Datenschutz

- (1) Zur Einsicht in Akten mit personenbezogenen Informationen über Antragsteller, die der Verein im Rahmen seiner Mittelvergabe anlegt, sind der Vorstand und die **Kassenprüfer*innen** berechtigt, sowie dritte Fördermittelgeber im Rahmen der Mittelvergabe.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind im Weiteren berechtigt im Rahmen des Förderverfahrens und der Fördermittelabstimmungen, sowie zur Verhinderung von Betrug, mündlich und schriftlich Daten und Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens angelegt wurden, mit folgenden Institutionen auszutauschen
 - a. Evangelische Studierendengemeinde Gießen
 - b. Katholische Hochschulgemeinde Gießen und Friedberg
 - c. Akademisches Auslandsamt der JLU
 - d. Akademisches Auslandsamt der THM
 - e. Abteilung Beratung und Service des Studentenwerks Gießen
- (3) Zum Austausch mit den in Absatz 2 genannten Institutionen ist eine Liste sämtlicher Antragstellungen mit Namen der **Antragsteller*innen**, sämtlicher dem Förderverein bekannten Kontostammdaten, Datum und Höhe der Förderung, sowie Kurzbeschreibungen etwaiger Betrugsversuche zu führen.
- (4) Eine entsprechende **Schweigepflichtentbindung** über die Inhalte von Absatz 2 ist auf dem Antragsformular zu vermerken und mit **separaten** Unterschriftsfeld zu versehen. Wird die **Schweigepflichtentbindung** verweigert, entfällt die Förderfähigkeit.
- (5) Bewilligte Anträge, sowie deren Anhänge, sind 10 Jahre aufzubewahren und dienen als Belege gegenüber dem Finanzamt. Abgelehnte Anträge, sowie deren Anhänge sind aus dokumentarischen Gründen für 5 Jahre aufzubewahren.

§8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der*des Vorsitzenden, einer Kassenprüfer*n, einer Vertreter*in der verfassten Studierendenschaft gem. § 5 Abs. 5 oder auf Antrag von 1/4 der Mitglieder einberufen.**
- (3) Einberufungen von Mitgliederversammlungen haben mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der gesetzlichen **Vertreter*innen** aller verfassten Studierendenschaften beschlussfähig.
- (5) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen. Die Studierendenparlamente der Verfassten Studierendenschaften benennen je einen **Kassenprüfer*in**. Sofern keine Benennung erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei **Kassenprüfer*innen**. Es müssen mindestens zwei **Kassenprüfer*innen** benannt oder gewählt sein. Benennungen erfolgen in Schriftform und unterzeichnet durch **die*den Präsident*in** des Studierendenparlamentes. **Kassenprüfer*innen** werden je für ein Geschäftsjahr berufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitgliederversammlung digital zu veröffentlichen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gehen keine Einsprüche ein, so ist das Protokoll genehmigt. Die Protokolle werden von der*dem Versammlungsleiter*in und von der*dem Protokollant*in unterzeichnet.**
- (9) Die verfassten Studierendenschaften können gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung innerhalb der Einspruchsfrist nach Absatz 8 ein absolutes Veto einlegen. Das Veto erfolgt durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss als Gesamtgremium.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat den Mitgliedern, insbesondere den Studierendenparlamenten der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften, zum Ende eines Kalenderjahres einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Der Vorstand besteht aus**

1. einer* einem Vorsitzenden,
2. einer* einem stellvertretenden Vorsitzenden, je verfasster Studierendenschaft,
3. einer* einem Kassierer*in,
4. einer* einem Beisitzer*in und
5. jeweils einem Mitglied der verfassten Studierendenschaft oder dessen Vertretungsorgan iSv. § 5 Abs. 5. Dieses Mitglied wird durch das Vertretungsorgan benannt.

Liegt auf der Mitgliederversammlung keine Kandidatur eines Mitglieds nach Ziffer 2 vor, so kann auch ein Mitglied des Vereins gewählt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Personen zu nicht stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern ernannt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die Ernennung zu informieren. Die Ausländischen Studierendenvertretungen können beratend an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Danach führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Amtszeit ist bis zur folgenden Neuwahl des Vorstands auf der Mitgliederversammlung befristet. Falls weniger als drei Personen im Vorstand verbleiben, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wiederbesetzung des Vorstands einzuberufen.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 5 erfolgt durch Vorlage der schriftlichen Ernennungsurkunden der jeweiligen verfassten Studierendenschaften auf der Mitgliederversammlung. Die Ernennungsurkunden sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 bis 4 erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Kandidierende für Ämter nach Ziffer 2 müssen immatrikulierte Studierende der jeweiligen Hochschule sein.

- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten oder Vorstandsfunktionen innerhalb des Fördervereins beschließen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsentschädigungen bedarf der Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (4) Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter **die*der Vorsitzende oder die Stellvertreter*innen**.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder im Umlaufbeschluss gefasst. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, auch solche, die die Änderung des Vereinszweckes zur Folge haben, können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Das Einholen der Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist nicht notwendig.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist auf einer Mitgliederversammlung zu fassen. Die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern sollte im Nachhinein innerhalb von 7 Tagen schriftlich eingeholt werden.
- (3) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften anteilig nach der Anzahl der immatrikulierten Studierenden zum Zeitpunkt der Aufhebung oder des Wegfalls zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind in der Einladung anzukündigen.

§12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.